

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung der Bedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von OERTEL MEDIZINTECHNIK nicht anerkannt.

Zusicherungen, Nebenabreden oder sonstige vom Auftraggeber gewünschte Vertragsänderungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch OERTEL MEDIZINTECHNIK.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Sie gelten erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als angenommen.

Erfolgt ohne Auftragsbestätigung die unverzügliche Lieferung, gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

§ 3 Bestellungen

Die bei der Bestellung zugrunde gelegten Angaben wie Zeichnung oder Muster sind maßgebend und sind vom Auftraggeber zu Verfügung zu stellen. Liegt keine Zeichnung des Auftraggebers vor, sind die Zeichnungen von Oertel Medizintechnik maßgebend und bindend. Zeichnungen können vom Auftraggeber von OERTEL MEDIZINTECHNIK gegen eine entsprechende Bearbeitungsgebühr angefordert werden.

Die Mindestbestellmenge beträgt 10 Stück eines Katalogartikels und der Bestellwert muss mindestens 250 EUR erreichen. Kleinere Bestellmengen können nur nach besonderer Vereinbarung mit OERTEL MEDIZINTECHNIK bestellt werden und werden mit einem entsprechenden Mindermengenzuschlag berechnet.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise der Angebote und Preislisten von OERTEL MEDIZINTECHNIK verstehen sich unverpackt in Euro ohne Mehrwertsteuer und ohne Fracht ab Werk Tuttlingen. Es werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise berechnet.

Angeforderte Material- und Prozesszertifikate sowie von OERTEL MEDIZINTECHNIK auf Anfrage bereitgestellte QM-Dokumente werden nach Aufwand gegen Gebühr berechnet.

Rechnungen sind per Vorkasse zu begleichen, sofern keine besonderen Zahlungsvereinbarungen festgelegt worden sind. Die Zahlungsbedingungen sind auf der Rechnung ausgewiesen und bindend.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers, die von OERTEL MEDIZINTECHNIK bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen.

Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist OERTEL MEDIZINTECHNIK berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von mindestens 8 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen. Weist Oertel Medizintechnik eine höhere Zinsbelastung oder weist der Auftraggeber eine geringere Zinsbelastung nach, sind die Zinsen entsprechend höher oder geringer anzusetzen. Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers vor, kann OERTEL MEDIZINTECHNIK die Fortsetzung der Arbeiten an laufenden Bestellungen einstellen und angemessene Sicherheiten für die Erfüllung des Vertrages fordern. Leistet der Auftraggeber solche Sicherheiten kurzfristig nicht, ist OERTEL MEDIZINTECHNIK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten sowie entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

Die von OERTEL MEDIZINTECHNIK genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über die Bedingungen des Geschäftes einig sind.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Vertragsgegenstand die Firma OERTEL MEDIZINTECHNIK verlassen hat oder die Versandbereitschaft schriftlich mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflusses von OERTEL MEDIZINTECHNIK liegen, wie zum Beispiel höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei Lieferanten von OERTEL MEDIZINTECHNIK eintreten. Die beschriebenen Ereignisse berechtigen OERTEL MEDIZINTECHNIK, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Liegt eine von OERTEL MEDIZINTECHNIK zu vertretende Lieferverzögerung vor, kann der Auftraggeber OERTEL MEDIZINTECHNIK schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Fristablauf ablehne. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

§ 6 Gewährleistung

Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eintreffen bei Auftraggeber von diesem sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 30 Tagen nach Eintreffen der Ware geltend gemacht wird.

Eine Beanstandung kann nur akzeptiert werden, wenn die Ware unverändert zurückgesandt wird.

Bei begründeter Mängelrüge dürfen Zahlungen vom Auftraggeber nur in solchem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln steht.

OERTEL MEDIZINTECHNIK haftet für rechtzeitig gerügte Mängel wie folgt:

a) Unentgeltlich nach Wahl von OERTEL MEDIZINTECHNIK nachzubessern oder neu zu liefern sind solche Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, mangelhafter Baustoffe oder Ausführung, als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt erweisen. Nachbesserungsversuche oder Neulieferungen sind zulässig. Ersetzte Teile werden Eigentum von OERTEL MEDIZINTECHNIK.

b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, OERTEL MEDIZINTECHNIK die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller von OERTEL MEDIZINTECHNIK notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen einzuräumen, andernfalls wird OERTEL MEDIZINTECHNIK von der Mängelhaftung befreit.

c) Keine Mängelhaftung wird übernommen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit sowie bei Mängeln, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung seitens des Bestellers oder Dritter, durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Einbauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind.

Die Gewährleistungspflicht entfällt auch, wenn seitens des Auftraggebers oder Dritter ohne Zustimmung von OERTEL MEDIZINTECHNIK Instandsetzungen, Beschädigungen oder Änderungen vorgenommen werden, die mit dem geltend gemachten Mangel im ursächlichen Zusammenhang stehen.

4. Sind Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen unmöglich, endgültig fehlgeschlagen oder unzumutbar verzögert, kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Ausgeschlossen sind alle anderen vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Bestellers gegen OERTEL MEDIZINTECHNIK und deren Erfüllungshilfen, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, entgangenen Gewinns sowie aus der Durchführung der Gewährleistung, es sei denn, dass OERTEL MEDIZINTECHNIK Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

§ 7 Lieferung, Versand, Gefahrübergang

1. Mangels anderer Vereinbarung liefert OERTEL MEDIZINTECHNIK unfrei und unversichert ab Werk.

2. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von OERTEL MEDIZINTECHNIK verlassen hat.

3. Verzögert sich der Versand aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf ihn über.

§ 8 Gerichtsstand und Schlussvorschriften

Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen OERTEL MEDIZINTECHNIK und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf.

Soweit gesetzlich zulässig, ist Tuttlingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.